

**Art. 149 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

1. (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
2. (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

<sup>3</sup> Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957–958 f. OR.

**Art. 260a (neu)**

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Mai 2015*

<sup>1</sup> Für natürliche Personen, die am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin Artikel 13 dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Änderungen der Artikel 47 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 1a und 1b sowie Artikel 72 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

## **§ 5 Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligankonkordat)**

### ***Die Vorlage im Überblick***

*Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligankonkordat) unterbreitet. Mit den Neuerungen erhalten die Behörden zusätzliche Instrumente zur Vermeidung von Gewalttaten durch Besucher von Sportanlässen.*

*Die Landsgemeinde 2009 beschloss den Beitritt des Kantons Glarus zum bestehenden Konkordat. Mit diesem wurde die Rechtsgrundlage zur Fortführung der Massnahmen geschaffen, die auf Bundesebene im Hinblick auf die EURO 2008 für befristete Zeit eingeführt worden waren. Kernpunkte sind die Befugnisse, gegen bestimmte Personen Rayonverbote, Meldeauflagen und Ausreisebeschränkungen zu erlassen und Polizeigewahrsam anzuordnen. Zudem konnte eine zentrale Datenbank über Personen eingerichtet werden, die als Besucher von Sportanlässen Gewalt ausgeübt hatten.*

*Leider liess sich die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere im Umfeld von Fussballspielen, nicht nachhaltig eindämmen. Deshalb wurde beschlossen, das Konkordat zu ergänzen. Die Konkordatsanpassungen wurden im Februar 2012 von der Plenarversammlung der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktorinnen zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.*

*Zu den vorgesehenen Änderungen gehört die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Liga. Für Spiele von Klubs bzw. Mannschaften unterer Spielklassen und anderer Sportarten, die bisher in Bezug auf die Ausübung von Gewalt in aller Regel zu keinen Problemen führten, kann eine Bewilligungspflicht bei Gefährdung der Sicherheit fallbezogen vorgesehen werden. Mit der Bewilligungspflicht wird den Behörden die Möglichkeit verschafft, den Veranstaltern von*

*Sportanlässen Auflagen zu machen. Diese können bauliche und technische Massnahmen in den Stadien, die Zahl der einzusetzenden privaten Sicherheitskräfte, die Stadionordnung, den Verkauf alkoholischer Getränke, die Abwicklung der Zutrittskontrollen, die An- und Rückreise der Gästefans und andere sicherheitsrelevante Bereiche betreffen. Sodann enthält die Revision auch Neuerungen betreffend gewaltbereite Fans. Dabei geht es um begriffliche Präzisierungen und Verschärfungen bei der Anwendung der schon bisher vorgesehenen Rayonverbote und Meldepflichten. Das Bundesgericht hat bei der Beurteilung von Beschwerden gegen das geänderte Konkordat die meisten Massnahmen als verfassungskonform bestätigt. Einzelnen Detailbemängelungen des Gerichts wurde in einer im Januar 2014 vorgenommenen Anpassung Rechnung getragen.*

*Der Kanton Glarus ist von der Gewaltausübung im Umfeld von Sportveranstaltungen in aller Regel nur indirekt betroffen. Es betrifft dies namentlich Unterstützungseinsätze der Kantonspolizei gestützt auf das Ostschweizer Polizeikonkordat. Mit der Genehmigung des Konkordats werden Massnahmen unterstützt, von denen mittel- und langfristig eine Minderung des Problems erwartet werden darf.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit vereinzelter Gegenstimme, der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.*

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Die Entstehung des Konkordats

Um Gewalt und Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen entgegenzutreten und den Behörden insbesondere im Hinblick auf die EURO 2008 die dafür notwendigen Mittel in die Hand zu geben, führte der Bund per 1. Januar 2007 neue Massnahmen ein. Mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) wurden Instrumente wie das Rayonverbot, die Meldeauflage, der Polizeigewahrsam und die Ausreisebeschränkung geschaffen. Im Weiteren wurde beim Bundesamt für Polizei (fedpol) die Datenbank HOOGAN eingerichtet. Darin werden die Daten über Personen aufgenommen, die sich an Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben. Die Geltung der Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam wurde bis Ende 2009 befristet, weil der Bund für die Folgezeit die Kantone als zuständig erachtete, Regelungen in diesem Bereich zu erlassen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) war sich in der Folge einig, diese befristeten Massnahmen in Form eines Konkordats schweizweit praktisch unverändert ins kantonale Recht zu überführen. Sie verabschiedete daher im November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, das die lückenlose Weiterführung der Massnahmen ermöglicht. Es ist seit dem 1. September 2010 in allen 26 Kantonen in Kraft. Die Landsgemeinde 2009 beschloss den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat.

### 1.2. Weitere Entwicklung der Gewaltproblematik

Die Einträge im HOOGAN stiegen jedoch nach anfänglicher Abnahme weiter an. Um die herrschende Gewalt vor allem im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen wirksam zu bekämpfen, verabschiedete die KKJPD im November 2009 weiterführende Massnahmen in Form einer Strategie gegen Gewalt im Sport. Gemäss dieser müssen alle Beteiligten an Sportveranstaltungen in die Pflicht genommen werden, einen Beitrag zur Lösung der Gewaltproblematik in ihrem Zuständigkeitsbereich zu leisten. Die beschlossenen Massnahmen betreffen hauptsächlich die Bereiche der Identifizierung von Gewalttätern, der Strafverfolgung, der Stadionsicherheit und der An- und Rückreise von Gästefans. Um deren Umsetzung weiter voranzutreiben, genehmigte die KKJPD im April 2010 eine Mustervereinbarung. Diese stellt im Sinne einer Empfehlung ein Modell für die konkrete Umsetzung der Strategie bei Fussballspielen dar und legt unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Klubs sowie die entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten fest. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde auch für Eishockeyspiele ausgehandelt, jedoch von der KKJPD nicht formell verabschiedet. Der Kanton Glarus war mangels Fussball- und Eishockeymannschaften in der obersten Liga bisher nicht direkt betroffen, d. h. es mussten bisher keine Massnahmen bzw. Mustervereinbarungen umgesetzt werden.

### 1.3. Umsetzungsdefizite

Die Gewalt an Sportveranstaltungen liess sich auch mit den weiterführenden Massnahmen – speziell im Umfeld von Fussballspielen – nicht nachhaltig eindämmen. Bei den im HOOGAN im Verlauf der Saison 2010/2011 neu erfassten Personen musste im Vergleich zur Saison 2009/2010 ein Anstieg von rund 12 Prozent festgestellt werden. Aus der Saison 2010/2011 besonders erwähnenswert sind die Bilder der schweren Ausschreitungen vor dem Meisterschaftsspiel der Super League zwischen dem FC Zürich und dem FC Basel im Zürcher Letzigrund vom 11. Mai 2011, als rund 1500 Anhänger des FC Basel den Eingangsbereich des

Gästesektors stürmten. Dabei erlitten zehn Personen leichte Verletzungen, darunter auch private Sicherheitsangestellte. Durch die Stürmung kam es auch zu massiven Sachbeschädigungen. Angesichts der zunehmenden Gewalt rund um Fussballspiele musste man feststellen, dass letztlich nur wenige der in der Strategie formulierten Ziele erreicht werden konnten.

## 2. Handlungsbedarf

### 2.1. Änderung des Konkordats

Aufgrund der Umsetzungsdefizite und des Umstandes, dass sich der negative Trend der Gewalt, insbesondere im Umfeld von Fussballspielen, weiter fortsetzt, müssen zur Gewährleistung einer gewaltfreien Durchführung von Sportveranstaltungen auch jene Klubs und deren Umfeld eingebunden werden, welche die Massnahmen nicht oder nur in Teilbereichen befolgen. Um dies zu erreichen, sind Änderungen am Hooligankonkordat erforderlich. Das aufgrund einer Vernehmlassung angepasste Konkordat wurde von der KKJPD-Plenarversammlung am 2. Februar 2012 einstimmig zur Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.

### 2.2. Änderungen im Überblick

Die Änderungen des Konkordats betreffen hauptsächlich die Einführung der Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Liga und die Möglichkeit der Behörden, die Bewilligungen mit Auflagen zu verbinden. Dadurch sollen die Behörden Einfluss auf diejenigen Bereiche nehmen können, die in der Verantwortung der Klubs bzw. der Veranstalter von Fussball- und Eishockeyspielen liegen. Damit sollen die in der Strategie enthaltenen Massnahmen durchgesetzt werden können, um die Gewalt von den Stadien fernzuhalten. Da es die Gewalt vornehmlich in denjenigen Fussball- und Eishockeyspielen zu bekämpfen gilt, bei denen Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer beteiligt sind, fallen sämtliche dieser Spiele zwingend unter die Bewilligungspflicht. Für Spiele von Klubs bzw. Mannschaften unterer Spielklassen und für andere Sportveranstaltungen, die in Bezug auf die Ausübung von Gewalt bisher grundsätzlich zu keinen Problemen führten, besteht zwar keine Bewilligungspflicht. Die zuständige Behörde kann jedoch eine solche bei Gefährdung der Sicherheit situationsgerecht vorsehen.

Den Behörden wird mit der Einführung einer solchen Bewilligungspflicht ein Instrument in die Hand gegeben, um den privaten Veranstaltern von Sportanlässen Auflagen machen zu können. Diese können bauliche und technische Massnahmen in den Stadien, die Zahl der einzusetzenden privaten Sicherheitskräfte, die Stadionordnung, den Verkauf alkoholischer Getränke, die Abwicklung der Zutrittskontrollen, die An- und Rückreise der Gästefans und andere sicherheitsrelevante Bereiche betreffen auf welche die Behörden heute keinen Einfluss nehmen können, die aber grosse Auswirkungen auf die Arbeit von Polizei und Gerichten haben. Das Fernhalten von gewalttätigen Fans ist nur möglich, wenn zudem die Zutrittskontrollen der Besucher von Sportveranstaltungen an den Stadioneingängen oder beim Besteigen von Fantransporten nicht nur visuell erfolgen. Die Behörden können daher vorschreiben, dass sich die Besucherinnen und Besucher einer Identitätskontrolle und einem Abgleich mit Einträgen im HOOGAN unterziehen lassen müssen. Die Behörde ordnet nötigenfalls auch Durchsuchungen an. Insbesondere bei Risikospielen sollen diese sogenannte Kombitickets verfügen können. Dieses Vorgehen ist in den anderen europäischen Ländern längst Standard.

Bezüglich der gewaltbereiten bzw. gewalttätigen Fans enthält die Revision folgende Neuerungen:

- Auch Tötlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung sollen als gewalttätiges Verhalten gelten.
- Rayonverbote, für die heute eine Maximaldauer von einem Jahr gilt, sollen künftig für eine Dauer von bis zu drei Jahren erlassen werden können, wobei die Verfügungen Rayons in der ganzen Schweiz umfassen können.
- Bei Gewalt gegen Personen (Ausnahme: Tötlichkeiten), bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstätern soll direkt eine Meldeauflage angeordnet werden können, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen wird.

### 2.3. Urteil des Bundesgerichts zum geänderten Konkordat

Im Zusammenhang mit dem Ratifikationsverfahren zum geänderten Konkordat hatte sich das Bundesgericht mit Beschwerden gegen die Beitritte der Kantone Luzern und Aargau zum revidierten Konkordat in der Fassung vom 2. Februar 2012 zu befassen. Die Beschwerdeführer rügten, alle mit der Revision des Konkordats neu eingefügten Bestimmungen seien grundrechtswidrig und deshalb aufzuheben. Mit Urteil vom 7. Januar 2014 kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar seien. Es hat sämtliche Massnahmen (die Ausdehnung der Definition des gewalttätigen Verhaltens in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht, die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Spiele, das Kombiticket, die Identitätskontrollen, die Durchsuchungen, die längeren und schweizweiten Rayonverbote oder die direkte Anordnung von Meldeauflagen) als grundrechtskonform beurteilt.

Lediglich in Bezug auf zwei Bestimmungen wurde die Beschwerde gegen den Kanton Luzern teilweise gutgeheissen. Korrigiert wurde die Minimaldauer von Rayonverboten, die nun auch weniger als ein Jahr betragen kann (Art. 4 Abs. 2). Statt dass diese ein bis drei Jahre dauern, sollen sie gemäss Bundesgericht null bis drei Jahre betragen können. Das bedeutet, dass auch geringfügigere Verstösse als von der KKJPD beabsichtigt mit Rayonverboten geahndet werden können. Zudem hob das Bundesgericht eine Bestimmung auf, die bei unentschuldbarer Verletzung einer Meldeauflage zwingend eine Verdoppelung der Dauer dieser Massnahme vorsah (Art. 7 Abs. 4). Beim Umgang mit Personen, die gegen Meldeauflagen verstossen (ein bis zwei Einzelfälle pro Jahr), können die Behörden statt die Dauer der Meldeauflage zu verdoppeln, einfach eine neue, längere Verfügung erlassen oder einen Polizeigewahrsam verfügen. In einem weiteren Urteil wies das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Kantons Zürich zur Referendumsabstimmung über das Konkordat ab.

#### 2.4. Anpassung des Konkordats an das Urteil des Bundesgerichts

Das bereits durch 19 Kantonsparlamente verabschiedete Konkordat bleibt ungeachtet der erwähnten Schlussfolgerungen des Bundesgerichts in Kraft, wobei die vom Bundesgericht beanstandeten beiden Passagen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 4) nicht mehr anzuwenden bzw. anzupassen sind. Die KKJPD wird eine Fassung des Konkordats erstellen, die dies in Fussnoten festhält. Neue Parlamentsentscheide müssen in den bereits beigetretenen Kantonen nicht getroffen werden. Der Vorstand der KKJPD hat im Januar 2014 eine angepasste Fassung des Konkordats verabschiedet und die Empfehlungen zur Umsetzung des Konkordats angeglichen. Die Landsgemeinde befindet vorliegend über diese angepasste Fassung.

#### 2.5. Änderung des kantonalen Rechts

Zu bestimmen ist im kantonalen Recht die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde gemäss dem neuen Artikel 3a des Konkordats. Solche Bewilligungen sollen künftig durch das Departement Sicherheit und Justiz erteilt werden, wobei die Vorbereitung der Entscheide durch die Kantonspolizei erfolgt. Es ist vorgesehen, hierfür Artikel 29 der regierungsrätlichen Polizeiverordnung zu ergänzen. Dieser regelt bereits die weiteren Zuständigkeiten (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Konkordats.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### *Artikel 2; Definition gewalttätigen Verhaltens*

Absatz 1: Diese Bestimmung wird in zeitlicher, thematischer und räumlicher Hinsicht präzisiert: Es wird nun festgehalten, dass gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten namentlich vorliegen, wenn die betroffene Person die Straftaten im Vorfeld, während einer Sportveranstaltung oder im Nachgang dazu verübt hat. Die Tat muss dabei einen Zusammenhang mit der Anhängerschaft der Person zu einer entsprechenden Mannschaft aufweisen. Die zeitliche und thematische Nähe zur Sportveranstaltung soll auch dann noch als gegeben erachtet werden, wenn Fangruppen beispielsweise nach der Rückreise von einem Spiel Personen angreifen oder Sachbeschädigungen begehen.

Die Auflistung in den Buchstaben a, f und i erfasst zudem neu ausdrücklich auch die drei Tatbestände der Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB) und Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB).

Neu können auch Personen ferngehalten werden, die Tötlichkeiten begehen; damit fallen auch Tatbestände darunter, die früher als einfache Körperverletzung galten. Mit einem neuen Buchstaben i soll zudem auch der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung erfasst werden. In diesem Zusammenhang gilt es klarzustellen, dass die Angehörigen privater Sicherheitsunternehmen nicht als Amtspersonen gelten.

Absatz 2: Hier erfolgt keine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung. Mit Blick auf die Rechtsanwendung soll aber im Sinne einer Auslegungshilfe festgehalten werden, dass auch Rauchpetarden zu den pyrotechnischen Gegenständen im Sinne dieses Absatzes zählen.

#### *Artikel 3a; Bewilligungspflicht*

Absatz 1: Im Konkordat wird eine Bewilligungspflicht für gewisse Sportveranstaltungen vorgesehen. Dadurch wird verhindert, dass alle Kantone und Städte, die vom Problem betroffen sind, je autonom eine Bewilligungspflicht einführen müssen.

Die Bewilligungspflicht soll grundsätzlich für alle Fussball- oder Eishockeyspiele in der jeweils obersten Liga gelten. Betroffen sind somit die Klubs der Super League im Fussball und der National League im Eishockey. Die Spiele der obersten Klassen der Junioren, Senioren oder Veteranen sowie sämtliche Frauen-Ligen sind grundsätzlich ausgenommen. Die Bewilligungspflicht umfasst dabei alle Spiele der jeweiligen Klubs bzw.

deren Spitzenteams, unabhängig davon, wo sie ausgetragen werden und ob es sich um Meisterschafts-, Cup-, Turnier-, Freundschafts- oder internationale Spiele handelt. Es ist aber beispielsweise bei Freundschaftsspielen möglich, eine Bewilligung ohne Auflagen zu erteilen, wenn im Vorfeld keine Gefährdung zu erkennen ist. Es können aber auch Spiele von Fussball- und Eishockeyklubs der unteren Ligen oder von Klubs anderer Sportarten von den zuständigen Behörden als bewilligungspflichtig erklärt werden. Die Handhabung der Bewilligungspflicht soll verhältnismässig und für die Veranstalter berechenbar sein. Die Koordinationsgruppe Gewalt im Umfeld des Sports erarbeitete für Spiele mit geringem, mittlerem oder hohem Risiko je eine Musterbewilligung mit entsprechenden Auflagen. Zudem werden Empfehlungen formuliert, wie auf besondere Vorfälle wie die Stürmung eines Stadion-Sektors, unerlaubte Fanmärsche, Vorfälle mit pyrotechnischen Gegenständen usw. reagiert werden soll. Die Auflagen sollen so gewählt werden, dass sie gewaltfreien Fanggruppierungen sowie Zuschauerinnen und Zuschauern die grösstmöglichen Freiheiten belassen, gleichzeitig aber wirksame Massnahmen getroffen werden können, wenn die Sicherheit gefährdet ist.

Wer Bewilligungsbehörde ist, entscheidet der Kanton. Wie unter Ziffer 2.5 dargelegt, soll im Kanton Glarus das Departement Sicherheit und Justiz für die Bewilligungserteilung zuständig sein. Die Kantonspolizei bereitet die Entscheide vor. Den Kantonen steht es frei, für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Konkordat Gebühren zu erheben. Selbst wenn der Kanton Glarus keine Mannschaften der erwähnten Sportarten in der obersten Liga aufweist, kann es im Rahmen von Cup- oder Freundschaftsspielen zu Bewilligungsverfahren kommen.

Absatz 2: Dieser Absatz bestimmt, dass eine Bewilligung mit Auflagen verbunden werden kann. In erster Linie ist dabei an Massnahmen zu denken, welche in der Strategie gegen Gewalt im Sport enthalten sind. Es werden beispielhaft einige Auflagen erwähnt, die Gegenstand einer Bewilligung sein können:

- Zu den *baulichen Massnahmen* gehört etwa die Anordnung einer Sitzplatzpflicht in den Stadien. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Stadionsicherheit mit dieser Massnahme entscheidend verbessert werden kann. Dies gilt speziell dann, wenn der Stadionbetreiber die Tickets für die Sitzplätze nur an Personen verkauft, die sich identifizieren. In Sitzplatzsektoren fällt es dem Sicherheitspersonal auch leichter, gegen Personen zu intervenieren, die pyrotechnische Gegenstände verwenden oder handgreiflich werden. Ferner kann – insbesondere vor den Sektoren, die für die Heim- und Gästekurven bestimmt sind – die Installation von Wellenbrechern vorgeschrieben werden. Damit kann verhindert werden, dass Fangruppen erst kurz vor dem Anpfiff Einlass begehren und dabei absichtlich ein Gedränge verursachen. In dieser Situation sind die Sicherheitskräfte häufig gezwungen, die Stadiontore zu öffnen, um Verletzungen zu vermeiden. So gelangen Risikofans unkontrolliert ins Stadion und schmuggeln dabei häufig auch Pyrotechnik hinein. Mit den Wellenbrechern, mannshohen Gittern und anderen geeigneten Massnahmen beim Einlass ist zu gewährleisten, dass die Zutrittskontrollen systematisch stattfinden können.
- Unter *technische Massnahmen* fällt unter anderem die Installation oder das Nachrüsten hochauflösender Videokameras an neuralgischen Standorten.
- Der *Eininsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel* durch den Veranstalter kann im Bereich der Stadionsicherheit darin bestehen, dass in Stadionordnungen allfällige Auflagen und Verbote für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, Megafonen, Transparenten und Fahnen erlassen werden. Zudem kann eine Genehmigungspflicht für das Sicherheitskonzept angeordnet werden, welches etwa die Anzahl zu stellender privater Sicherheitsleute für Heim- und Gastmannschaft beinhaltet. Nur wenn die privaten Sicherheitskräfte überfordert sind oder wenn es aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist, greift die Polizei in den Stadien selbst ein.
- Mit *Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten* kann beispielsweise verhindert werden, dass sich die Anhänger von Heim- und Gastmannschaft auf ihren An- und Rückreisewegen ausser- wie innerhalb der Stadien begegnen. Den Behörden soll es auch ermöglicht werden, den Verkauf von Alkohol inner- und ausserhalb der Stadien sowie auf den An- und Rückreisewegen der Fans durch Auflagen zu reglementieren. Zudem ist die Einflussnahme auf den Ticketverkauf Voraussetzung für die Einführung des Kombitickets.
- Weitere Auflagen der Behörden können die *Abwicklung der Zutrittskontrollen* bei den Stadioneingängen betreffen. Mit dem neuen Artikel 3b Absatz 3 werden klare rechtliche Grundlagen für die Durchsuchung der Matchbesucherinnen und -besucher durch die Polizei oder Angehörige privater Sicherheitsunternehmen geschaffen. Es gilt unter anderem zu verhindern, dass Waffen und pyrotechnische Gegenstände ins Stadion gelangen. Sinnvoll ist auch, dass allen offensichtlich alkoholisierten Personen der Zutritt ins Stadion verweigert wird. Die Behörden können entsprechende Anweisungen erteilen.
- *Anreise und Rückreise der Anhänger der Gästemannschaft und Voraussetzungen für den Einlass ins Stadion* sind zu regeln, zumal immer häufiger Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen auch auf den Reise- und Anmarschwegen der Gästefans stattfinden. Wiederholt kommt es auch vor, dass sich grössere Fangruppen weigern, Extrazüge an den von den Transportunternehmen und der Polizei bezeichneten Haltestellen zu verlassen und auf den vorgegebenen Routen zum Stadion zu gelangen. Da die Fangruppen mehrere 100 bis zu 2000 Personen umfassen, würden sich die behördlichen Anordnungen nur mit einem

polizeilichen Grossaufgebot und massiver Gewaltanwendung durchsetzen lassen. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit hat die Polizei bisher davon Abstand genommen. Es kann aber nicht angehen, dass Fangruppen bestimmen, wo und wann sie Fanmärsche durchführen, obwohl diese eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, eine Störung des öffentlichen wie des privaten Verkehrs sowie eine massive Mehrbelastung für die Polizei darstellen. Dies auch deshalb, weil sich feindliche Fangruppen regelmässig während solcher Fanmärsche anzugreifen versuchen. Die Polizei muss jeweils mit hohem personellen Einsatz in den Bahnhöfen, auf den sogenannten «Fanwalks» und im Umfeld der Stadien versuchen, die Fanggruppierungen voneinander fernzuhalten.

In Belgien, Holland und England wird dem Polizeiaufwand mit dem Einsatz von Kombitickets entgegengewirkt. Bei Risikospielen gelangen nur jene Fans in den Gästesektor, die mit dem von den Behörden bestimmten und von den Klubs bestellten und betreuten Transportmittel anreisen. Dieses wird so gewählt, dass es möglichst in einen absperrbaren Bereich vor dem Gästesektor des Stadions oder zumindest in die unmittelbare Nähe des Stadions führt, sodass die Fantrennung mit mobilen Zäunen und einem Minimum an Polizeikräften durchgesetzt werden kann. Die Erfahrungen zeigen, dass sich dieses Regime durchsetzen lässt, auch wenn es bei den Fans deshalb unbeliebt ist, weil sie auf ihre «Fanwalks» und damit auf ihre Machtdemonstration verzichten müssen. Gästefans können auch bei Anwendung des Kombitickets individuell anreisen. Sie können sich aber in diesem Fall nicht im Gästesektor aufhalten, sondern nur Tickets für die übrigen Stadionsektoren erwerben. Um die Umgehung des Kombitickets durch Fangruppen zu verhindern, können den Veranstaltern Auflagen für den Ticketverkauf gemacht werden. In der Schweiz soll die zuständige Behörde künftig mittels Auflagen ebenfalls festlegen können, dass bei Risikospielen ein Kombiticket eingesetzt wird. Je nach Situation sind für den Einsatz des Kombitickets Charterzüge oder Busse mit eigenem Sicherheitspersonal vorzusehen. Mit dieser Massnahme lassen sich jedes Wochenende hunderte von Polizeikräften einsparen, die heute damit beschäftigt sind, Fangruppen zu trennen. In Zukunft soll sich die Polizei bei Risikospielen auf die Kontrolle der Heimfans und auf die Überwachung des Besteigens und Aussteigens der Gästefans aus den Charterzügen oder -bussen beschränken können.

**Absatz 3:** Dieser Absatz ermöglicht in Verbindung mit Absatz 2 insbesondere die obligatorische Verwendung von Kombitickets. Für eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen ist es von zentraler Bedeutung, dass gewalttätige Personen von den Stadien und vom Umfeld von Fangruppen ferngehalten werden können. Dazu dienen in erster Linie Stadion- und Rayonverbote sowie Meldeauflagen. Da aktuell rund 1200 Personen mit solchen Massnahmen belegt sind, ist es nicht möglich, diese Massnahmen allein mit visuellen Kontrollen durch die Szenekenner der Polizei oder die Stewards eines Klubs durchzusetzen.

Die Behörde soll deshalb anordnen können, dass beim Besteigen von Fantransporten und beim Zutritt zu den Stadien anhand von Identitätsausweisen überprüft wird, ob mit Stadion- oder Rayonverbot belegte Personen ins Stadion zu gelangen versuchen. Die Kontrollen können durch Angehörige privater Sicherheitsunternehmen durchgeführt werden, die im Auftrag der Klubs tätig sind. Ihnen dürfen die jeweils aktuellen Daten aus der Hooligan-Datenbank im Vorfeld eines Spiels übermittelt werden. Die Daten werden nach dem Spiel wieder gelöscht. Die Kontrollen können je nach Bedarf situativ für einzelne Fantransporte, für einzelne Stadioneingänge oder für alle Zugänge zu einem Stadion angeordnet werden.

**Absatz 4:** Wird gegen verfügte Auflagen verstossen, hält Absatz 4 die entsprechenden Sanktionen und den möglichen Kostenersatz für die dadurch entstandenen Schäden fest. Werden Auflagen nicht erfüllt, erlangt die Bewilligung grundsätzlich gar keine Gültigkeit. Die Behörden haben die Veranstalter in der Verfügung auf diese Tatsache hinzuweisen. Wird die Veranstaltung trotzdem durchgeführt, kann sie polizeilich abgebrochen werden.

Wenn Auflagen im Zusammenhang mit einer bereits erteilten Bewilligung verletzt werden, haben die Behörden nach Absatz 4 zusätzliche Reaktionsmöglichkeiten: Sie können die Bewilligung entziehen, sie für künftige Spiele verweigern oder eine künftige Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es sind daher auch weitere Massnahmen möglich, die im Konkordatstext nicht explizit erwähnt werden. Zudem kann vom Veranstalter Kostenersatz verlangt werden, wenn ein Schaden auf das Nichterfüllen von Auflagen zurückzuführen ist.

### *Artikel 3b; Durchsuchungen*

Mit dem neuen Artikel 3b wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung in den Schweizer Stadien sowohl die Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von Personen durch die Polizei als auch für die Delegation dieser Aufgabe an Angehörige privater Sicherheitsunternehmen geschaffen.

Durchsuchungen beim Zutritt oder beim Besteigen von Fantransporten können nicht nur im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen, sondern bei allen Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Sie werden durch die Polizei bei einem konkreten Verdacht vorgenommen und können auch unter den Kleidern erfolgen (Abs. 1). Die zuständige Behörde, also die Bewilligungsinstanz für die jeweilige Sportveranstaltung, kann

privaten Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit Aufgaben der Zutrittskontrolle beauftragt worden sind, ermächtigen, Durchsuchungen – unabhängig von einem konkreten Verdacht – über den Kleidern durchzuführen (Abs. 2). Die Durchsuchungen erfolgen durch Personen gleichen Geschlechts. Absatz 3 hält die Pflicht des Veranstalters fest, über mögliche Durchsuchungen zu informieren. Solche sind notwendig, um zu verhindern, dass Waffen oder pyrotechnische Gegenstände in die Stadien geschmuggelt werden.

Die Zugangskontrollen sollen in allen Schweizer Stadien weiterhin durch privates Sicherheitspersonal vorgenommen werden. Es ist deshalb sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zu geben, Matchbesucherinnen und -besucher – wiederum durch Personen gleichen Geschlechts – über den Kleidern auch im Intimbereich auf Waffen und pyrotechnische Gegenstände abzutasten. Es ist Matchbesucherinnen und -besuchern im Interesse der Sicherheit zuzumuten, solche Kontrollen auf sich zu nehmen, sofern dies auf den Eintrittskarten entsprechend angekündigt wird und den Personen die Möglichkeit gegeben wird, sich der Kontrolle zu entziehen und dafür auf den Spielbesuch zu verzichten.

Weitergehende Durchsuchungen sollen nur erfolgen, wenn sich aus dem Verhalten von Matchbesucherinnen und -besuchern oder aus dem Abtasten durch private Sicherheitsagentinnen und -agenten ein konkreter Verdacht ergibt. In solchen Fällen sind die Durchsuchungen den Angehörigen der Polizei vorbehalten.

#### *Artikel 4; Rayonverbot*

Im letzten Satz von Absatz 1 wird berücksichtigt, dass in gewissen Kantonen städtische Behörden für die Anordnung der Rayonverbote zuständig sind. Es wird deshalb nur noch von der zuständigen Behörde statt von der zuständigen kantonalen Behörde gesprochen.

Stadionverbote der Klubs und Verbände werden heute für eine Dauer von maximal drei Jahren verhängt. Im Sinn des Kaskadensystems der Massnahmen soll das Rayonverbot nach Absatz 2 nunmehr für dieselbe Dauer verfügt werden können. Nachdem es den kantonalen Behörden bislang nur möglich war, Verbote für ihre eigenen Rayons zu verfügen, kann ein Verbot neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit das Rayonverbot die betroffene Person nur einschränken soll, sich an Orten aufzuhalten, in denen sich die Anhängerinnen und Anhänger ihres Vereins bewegen. Der geltende Absatz 3 wurde dahingehend ergänzt, dass auch die Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht (Bst. c), ein Rayonverbot verfügen kann. Die Verfügung kann durch die zuständige Behörde jenes Kantons erlassen werden, in der die Gewalttätigkeit erfolgt ist, in der die betroffene Person wohnt, oder in der sich der Sitz des Vereins befindet, zu dessen Umfeld die betroffene Person zählt. Neu soll auch das fedpol, bei dem die Spielrapporte der dezentralen Fachstellen Hooliganismus der kantonalen und städtischen Polizeikorps und weitere HOOGAN-Meldungen zusammenlaufen, ein Stadion- und Rayonverbot oder eine Meldeauflage beantragen können.

Das Bundesgericht erachtet das Rayonverbot als grundrechtskonform, ebenso die Maximaldauer von bis zu drei Jahren und die Ausdehnung auf Rayons in der ganzen Schweiz. Eine Minimaldauer ist aber nicht mehr vorgesehen. Die Bestimmung lautet somit neu: «Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt.»

#### *Artikel 5; Verfügung über ein Rayonverbot*

Es ist nicht praktikabel, einer Person mit Rayonverbot zusammen mit der Verfügung Pläne für alle Rayons in der Schweiz auszuhändigen. Deshalb wird eine Internetseite eingerichtet, auf der sich die Betroffenen über den Umfang des jeweils untersagten Rayons informieren können. Die Homepage ist in der Verfügung anzugeben. Den Betroffenen ist bei einer bezeichneten Behörde Gelegenheit zu geben, die Einträge einzusehen, wenn sie nicht selbst über einen Internetzugriff verfügen (Abs. 1). Absatz 2 wurde dem geänderten Artikel 4 Absatz 3 angepasst.

#### *Artikel 6; Meldeauflage*

Der Begriff «Polizeistelle» in den Absätzen 1 und 2 wurde durch «Amtsstelle» ersetzt und Absatz 1 insofern präzisiert, als diese von der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus die Kantonspolizei; vgl. Art. 29 Polizeiverordnung) ausdrücklich zu bezeichnen ist. Letztere kann Meldeauflagen für die Dauer von maximal drei Jahren verfügen. Der Katalog der für den Erlass einer Meldeauflage möglichen Gründe (Abs. 1 Bst. a–f) wurde erheblich erweitert und angepasst. Neu können schwere Gewalttätigkeiten gegen Personen, Sachbeschädigungen aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung oder mit einem grossen Schaden per se zu einer Meldeauflage führen. Erweitert wurde auch die Möglichkeit, gegen Wiederholungstäterinnen und -täter eine solche zu verfügen (bisher Bst. a, neu Bst. d).

Rayonverbote umfassen relativ grosse und unüberschaubare Gebiete, die auch Bahnhöfe und Innenstädte mit einer Vielzahl von Restaurants einschliessen. Entsprechend schwierig sind sie durch die Polizeibehörden durchzusetzen und zu überprüfen. Bedeutend wirksamer ist das Instrument der Meldeauflage. Mit dieser kann eine Person verpflichtet werden, sich zur Zeit eines Spiels bei einer Polizeistelle zu melden. Ende Juli

2011 waren nur 25 Personen mit einer Meldeauflage verzeichnet. Die Meldeauflage als wirksamstes Mittel zur Fernhaltung von gewalttätigen Personen aus dem Umfeld von Sportveranstaltungen gelangt somit selten zur Anwendung. Angesichts der erheblichen Gefahr, die heute von Gruppen gewaltbereiter Personen im Umfeld von Sportveranstaltungen ausgeht, ist eine Meldeauflage verhältnismässig.

In Zukunft sollen damit folgende Sanktionen verfügt werden:

- Bei Sachbeschädigungen nach Artikel 144 Absatz 1 StGB, die ein Antragsdelikt darstellen und beim Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Konkordats, die aufgrund einer sorgfältigen Verwendung nicht mit einer erhöhten Gefährdung oder einer Schädigung von Personen verbunden sind (z. B. das blosses Abbrennen einer Handlichtfackel), wird ein Rayonverbot verfügt. Dasselbe gilt bei Tötlichkeiten im Sinne von Artikel 126 Absatz 1 StGB.
- Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-i (mit Ausnahme von Tötlichkeiten) oder das Verwenden von Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen mit der Absicht oder unter Inkaufnahme einer Gefährdung Dritter (z. B. das Werfen pyrotechnischer Gegenstände) führen zu einer Meldeauflage. Dasselbe soll neu auch für Wiederholungstäterinnen und -täter gelten (Bst. d) sowie bei einer qualifizierten Sachbeschädigung nach Artikel 144 Absätze 2 und 3 StGB, die im Rahmen einer öffentlichen Zusammenrottung begangen wird und/oder einen grossen Schaden zur Folge hat.

Die heutigen Buchstaben b und c werden neu zu e und f.

Wie beim Rayonverbot ist es auch bei der Meldeauflage sinnvoll, eine Höchstdauer von drei Jahren festzulegen. Auf eine Mindestdauer wird dagegen verzichtet. Eine Meldeauflage kann so nur für einige Monate oder aber für eine Dauer von bis zu drei Jahren angeordnet werden.

#### *Artikel 7; Handhabung der Meldeauflage*

In Absatz 1 wird der Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e angepasst.

Absatz 4 der von der KKJPD am 2. Februar 2012 verabschiedeten Änderung des Konkordats wurde vom Bundesgericht aufgehoben. Nach dessen Auffassung ist es zweifelhaft, ob eine Verdoppelung der Dauer der Meldeauflage im jeweiligen Einzelfall die mildeste mögliche Massnahme ist. Damit bleibt der anwendenden Behörde kein Spielraum. Sie kann im Einzelfall den konkreten Umständen nicht in einer dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügenden Weise Rechnung tragen. Dies bedeutet aber nicht, dass bei einem Verstoß gegen eine Meldeauflage nach dem Kaskadenprinzip keine verschärften Massnahmen möglich sind. Die Behörde kann einen Polizeigewahrsam verfügen oder eine neue Verfügung mit einer längeren Geltungsdauer erlassen.

#### *Artikel 10; Empfehlung Stadionverbot*

Auch das fedpol kann den Organisatoren künftig Stadionverbote empfehlen. Die Empfehlungen erfolgen dabei neu unabhängig davon, ob die Gewalttätigkeiten inner- oder ausserhalb des Stadions verübt wurden.

#### *Artikel 12; Aufschiebende Wirkung*

Wenn es den Behörden möglich sein soll, in Zukunft im Sinne des neuen Artikels 3a mittels Bewilligungen und Auflagen die sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen von Fussball- und Eishockeyspielen zu bestimmen, können Beschwerden gegen die entsprechenden Verfügungen keine aufschiebende Wirkung haben. Da die Verfügungen relativ kurz vor den Veranstaltungen erfolgen müssen, wenn die aktuelle Gefahrenlage in die Überlegungen einbezogen werden soll, bleibt vor der Austragung eines Spiels nicht genügend Zeit für die Abwicklung eines Beschwerdeverfahrens. Mit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung könnte sonst jede Verfügung mittels Beschwerde unterlaufen werden. Die aufschiebende Wirkung kann aber gewährt werden, z. B. wenn keine Anordnungen für einzelne Spiele betroffen sind, sondern längerfristige bauliche oder technische Massnahmen.

#### *Artikel 13; Zuständigkeit und Verfahren*

Nach Absatz 1 bezeichnen die Kantone die Behörden, die für die Bewilligungen und die anderen Massnahmen zuständig sind.

#### *Artikel 15; Inkrafttreten*

Die mit der vorliegenden Revision vorgeschlagenen Änderungen ergänzen das bisherige Konkordat. Sie sollen in jenen Kantonen, die den Änderungen zustimmen, ab dem Datum des entsprechenden Beschlusses in Kraft treten.



#### 4. Kostenfolgen

Im Kanton Glarus dürfte die Zahl der angeordneten Massnahmen gering bleiben, zumal hier kaum grosse Sportveranstaltungen stattfinden. Immerhin musste bei der EURO 08 und der UBS-Arena auf dem Zaubplatz ein Rayonverbot verfügt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die geplanten Massnahmen mittel- und langfristig generalpräventiv gegen Gewalt wirken, was den polizeilichen Aufwand senken dürfte. Für die Kantonspolizei Glarus bedeutete dies weniger Unterstützungseinsätze im Ostschweizer Polizeikonkordat. Mit nennenswerten Mehrkosten ist voraussichtlich nicht zu rechnen.

#### 5. Zuständigkeit/Rechtliches

Nach der Kantonsverfassung (Art. 69 Abs. 2 Bst. a) ist die Landsgemeinde für Konkordate und andere Verträge zuständig, welche einen Gegenstand der Verfassung oder Gesetzgebung betreffen. In die Form eines Gesetzes sollen namentlich Gegenstände von wesentlicher Tragweite gekleidet werden; damit soll alles rechtlich und politisch Wichtige entschieden werden. Bereits der Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wurde der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt. Über dessen Änderung hat deshalb grundsätzlich ebenfalls die Landsgemeinde zu befinden. Dies gilt umso mehr, als die Konkordatsanpassungen sich auf die Rechte und Pflichten von Personen sowie die Behördenorganisation auswirken. Diese haben somit Gesetzesrang und sind der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Da es sich um ein Konkordat handelt, kann die Landsgemeinde nur über Zustimmung oder Ablehnung der Anpassungen debattieren bzw. entscheiden. Anträge auf Abänderung – insbesondere bezüglich einzelner Artikel – sind nicht möglich.

#### 6. Beratung der Vorlage im Landrat

##### 6.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter der Leitung von Landrat Mathias Zopfi, Engi, nahm sich dieser Vorlage an. In der Eintretensdebatte wurde festgestellt, dass der Kanton Glarus nicht in den Kreis der hauptsächlich betroffenen Kantone gehört. Der Kanton sei jedoch mehr als nur virtuell betroffen. Auch gegen glarnerische Fans seien schon Massnahmen gestützt auf das Konkordat erfolgt – so unter anderem eine Meldeauflage. Die Teilnahme eines Glarner an Ausschreitungen konnte so vermieden werden. Zudem sei der Beitritt auch ein Zeichen für eine umfassende Zusammenarbeit unter den Kantonen zur Förderung der inneren Sicherheit. Die Massnahmen im Konkordat würden nur richtig greifen, wenn möglichst alle Kantone sich an deren Umsetzung beteiligen. Der Kanton Glarus sei bereits Mitglied des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Es gehe vorliegend lediglich darum, den Änderungen vom 2. Februar 2012 zuzustimmen. Den Anpassungen haben bis heute praktisch alle Kantone zugestimmt. Wo dies noch nicht geschehen sei, dürfte die Zustimmung in der nächsten Zeit noch erfolgen. Abgelehnt hätten bisher nur die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. In der Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

In der Detailberatung wurde noch die Frage der Delegation von Durchsuchungen an private Sicherheitsunternehmen geklärt. Diesbezüglich wird nun in Artikel 3 Buchstabe b des Konkordats eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Kommission beantragte dem Landrat einstimmig, der Landsgemeinde die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zur Zustimmung zu unterbreiten.

##### 6.2. Landrat

In der landrätlichen Debatte wurde nochmals betont, dass das Hooligankonkordat für den Kanton Glarus nicht im Mittelpunkt stehe. Es wurde gar ein Ablehnungsantrag gestellt mit der Begründung, die durch das Konkordat ermöglichten Eingriffe in die Grundrechte seien massiv und einige der diskutierten Änderungen unverhältnismässig, so unter anderem die Möglichkeit der Einführung von Kombitickets oder das Durchsuchen von Fans durch private Sicherheitsdienste. Man verurteile die Gewalt rund um Sportveranstaltungen, nur hätte diese wenig mit dem Sport zu tun. Gesellschaftliche Probleme könne man nicht auf diesem Weg lösen. Man solle nicht leichtfertig Vorschriften aufstellen, die schwierig umzusetzen seien und massiv in die persönliche Freiheit der Bürger eingreifen würden.

Gar nicht betroffen sei der Kanton Glarus aber auch nicht, wurde dem entgegnet. Insgesamt seien drei Glarner bzw. Glarnerinnen in der HOOGAN-Datenbank verzeichnet. Einer davon sei mit einer aktiven Massnahme belegt. Die betroffenen Kantone mit den grossen Stadien seien auf die Glarner Mitarbeit

angewiesen und froh um das Konkordat. Neu sollen Meldeauflagen häufiger angeordnet werden können. Deshalb ist der Kanton Glarus potenziell auch häufiger betroffen, weil Glarnerinnen und Glarner in anderen Kantonen als Hooligans unterwegs sind. Die Kantonspolizei Glarus werde im Übrigen bei rund fünf Spielen im Jahr ausserhalb des Kantons eingesetzt. Auch hier gebe es eine Betroffenheit.

Das Bundesgericht habe in zwei Entscheiden die Grundrechtskonformität des Konkordats in den zentralen Punkten bestätigt. Der Vorwurf der Unverhältnismässigkeit sei also falsch. Hier von einer Gefährdung der Grundrechte zu sprechen, sei wehleidig, wenn man dies dem Verhalten der Chaoten und den möglichen Folgen davon gegenüberstelle. Andere Länder hätten mit ähnlichen Bestimmungen hart gegen Hooligans durchgegriffen und die Probleme in den Griff bekommen. Das Konkordat biete die Chance dazu. Bürgerinnen und Bürger hätten die Negativschlagzeilen und die Ausschreitungen rund um die grossen Sportveranstaltungen, die sie zudem als Steuerzahlende berappen müssten, satt. Die Resultate von Abstimmungen in anderen Kantonen zeigten ein deutliches Bild.

Der Ablehnungsantrag wurde sehr deutlich verworfen. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen bzw. diese zu genehmigen.

## 7. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehende Änderungen des Konkordats zu genehmigen:*

### **Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

(Genehmigt von der Landsgemeinde am ..... Mai 2015)

(Erlassen von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren am 15. November 2007)

#### I.

GS V A/12/2, Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 3. Mai 2009 (Stand 1. Januar 2010), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. (geändert) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB);
- f. (geändert) Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g. (geändert) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- h. (geändert) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i. (neu) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j. (neu) Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

**Titel nach Art. 3 (neu)****1a. Bewilligungspflicht und Auflagen****Art. 3a (neu)****Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

<sup>3</sup> Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

<sup>4</sup> Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

**Art. 3b (neu)****Durchsuchungen**

<sup>1</sup> Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

<sup>2</sup> Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

<sup>3</sup> Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

**Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

<sup>2</sup> Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

<sup>3</sup> Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a. *(neu)* von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b. *(neu)* von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c. *(neu)* von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

**Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

<sup>2</sup> Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Artikel 4 Absatz 3 und 4 erwähnten Behörden.

**Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a. *(geändert)* sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und c–j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Artikel 126 Absatz 1 StGB;
- b. *(geändert)* sie Sachbeschädigungen im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 und 3 StGB begangen hat;
- c. *(geändert)* sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d. *(neu)* gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e. *(neu)* aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f. *(neu)* die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

<sup>2</sup> Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

**Art. 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

**Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

<sup>2</sup> Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

**Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Absatz 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Absatz 2–4, 3b und 4–9.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Titel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS:

c. (geändert) die von ihnen festgelegten Rayons.

**Art. 15 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Landsgemeinde in Kraft.